



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2012/009](#) von Hans Furer, GLP, vom 12. Januar 2012: ‚Nichtausschöpfen von Mitteln der Arbeitslosenversicherung für die Arbeitsmarktlichen Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft‘

Datum: 13. März 2012

Nummer: 2012-009

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/009

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

vom 13. März 2012

### betreffend die Beantwortung der Interpellation [2012/009](#) von Hans Furer, GLP, vom 12. Januar 2012: ‚Nichtausschöpfen von Mitteln der Arbeitslosenversicherung für die Arbeitsmarktlichen Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft‘

Am 12. Januar 2012 reichte Landrat Hans Furer, GLP, die Interpellation 2012/009 mit dem Titel ‚Nichtausschöpfen von Mitteln der Arbeitslosenversicherung für die Arbeitsmarktlichen Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft‘ ein.

#### 1. Wortlaut der Interpellation

*Gemäss der vom Bundesrat am 13.12.2011 genehmigten Jahresrechnung 2010 des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) wurden für Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) 644 Millionen Schweizer Franken aufgewendet.*

<http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=42677>

*Unter Arbeitsmarktlichen Massnahmen werden Bildungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen und Spezielle Massnahmen der Arbeitslosenversicherung verstanden. Es muss hier nicht weiter ausgeführt werden, dass diese Massnahmen zugunsten stellensuchender Personen wesentlich zur Überwindung der Arbeitslosigkeit beitragen.*

*Wenn wir nun diese 644 Millionen Schweizer Franken für AMM durch die Anzahl der gesamtschweizerisch registrierten Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt) dividieren und mit der entsprechenden Anzahl registrierter Arbeitsloser im Kanton Baselland multiplizieren, kommen wir auf einen Betrag von über 20 Millionen Schweizer Franken, die im Kanton Baselland für AMM aufgewendet werden könnten.*

*Dieser Betrag wurde und wird nur gerade zur Hälfte ausgeschöpft. Die Tripartite Kommission für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (TPK RAV BL), die das Rahmenprojekt für die arbeitsmarktlichen Massnahmen des Folgejahres genehmigen soll, hat am 6. Dezember 2011 für das Jahr 2012 beantragten AMM im Umfang von knapp 10 Millionen Schweizer Franken zugestimmt.*

*Der Interpellant und die Mitunterzeichneten wissen um die finanzielle Situation der ALV und sind auch der Ansicht, dass mit Versicherungsgeldern sorgfältig und sparsam umgegangen werden soll. Andererseits sollen die Baselbieter Arbeitslosen nicht schlechter gestellt werden als die Arbeitslosen anderer Kantone. Auch darf eine vorhandene Struktur für Arbeitsmarktliche Massnahmen nicht unnötigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen, (Abbau von Stellen und Standorten von Anbietern von AMM wie z.B. des Vereins mebea Muttenz [[www.mebesa.ch](http://www.mebesa.ch)]).*

Zudem werden seit einigen Jahren Aufträge für Arbeitsmarktliche Massnahmen - entgegen dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (ALVG, §10.3) - an private, gewinnorientierte Institutionen (z.B. Praxisfirma B2B in Oberwil an die Santis Training AG in Zürich [<http://www.baselland.ch/programme-htm.289164.0.html>]) abgegeben. Dies mit der Begründung, das Baselbieter Gesetz sei in diesem Punkt überholt, da das SECO ebenfalls Aufträge an gewinnorientierte Institutionen abgebe. Dagegen spricht der klare Wortlaut des Gesetzes (§ 10 Abs. 3 ALVG).

Deshalb wird der Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

1. Wie stehen die Aufwendungen der letzten Jahre für AMM im Kanton Baselland im Verhältnis zu den gesamtschweizerischen Zahlen?
2. Mit welchem parlamentarischen und/oder regierungsrätlichen Beschluss werden diese Sparpolitik und damit die Schlechterstellung der Baselbieter Arbeitslosen begründet?
3. Welche Vorteile ergeben sich aus dieser Sparpolitik für den Kanton Basel-Landschaft?
4. Entspricht es einer gängigen Praxis, dass kantonale Gesetze ausser Kraft gesetzt werden, wenn sich Bundesbehörden anders verhalten?
5. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass als Organisatoren arbeitsmarktlicher Massnahmen im Kanton ansässige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Institutionen zu berücksichtigen sind?
6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die bestehenden Strukturen für Arbeitsmarktliche Massnahmen in Zeiten einer prognostizierten zunehmenden Arbeitslosigkeit erhalten bleiben?

Wir bitten die Regierung um schriftliche Beantwortung unserer Fragen. Besten Dank

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1. Vorbemerkungen/Allgemeines**

Die aufgelaufene Schuldenlast der Arbeitslosenversicherung (ALV) von nahezu 7 Mia CHF sowie das jährliche, strukturelle Rechnungsdefizit von 920 Mio CHF erforderten Korrekturmassnahmen. Nach einer Volksabstimmung trat die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) am 1. April 2011 in Kraft. Diese Revision strebt einen Rechnungsausgleich, die Entschuldung des ALV-Fonds sowie die Stärkung des Versicherungsprinzips durch Beseitigung von Fehlanreizen und Effizienzsteigerung der Wiedereingliederung an. Die Beitragssätze der erwerbstätigen Bevölkerung sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes und der Kantone wurden erhöht. Im Rahmen der 4. AVIG-Revision wurde der Finanzierungsplafond für arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) um jährlich 60 Mio CHF gesenkt.

Die ALV bezweckt die Existenzsicherung bei Erwerbsausfällen und will drohende Arbeitslosigkeit verhüten, eingetretene Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Die arbeitsmarktliche Wiedereingliederung erschwert vermittelbarer arbeitsloser Personen unterstützt die ALV mit AMM.

Bildungsmassnahmen (individuelle oder kollektiv organisierte Weiterbildungs- oder Eingliederungsangebote, kaufmännische Praxisfirmen und Ausbildungspraktika); Beschäftigungsmassnahmen (Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika, Motivationssemester); spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Mobilitätsbeiträge sowie

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie Unterstützungsmöglichkeiten in Fällen drohender Massenentlassungen dienen der Unterstützung der arbeitsmarktlichen Wiedereingliederung. Von versicherten Personen werden AMM weitgehend in Gewähr des gesetzlichen Rechtsanspruchs beansprucht. Die Teilnahme an kollektiv organisierten Wiedereingliederungs- und Bildungsmassnahmen oder an Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung kann von den Vollzugsorganen auf Grund der jeweiligen arbeitsmarktlichen Indikation oder im Rahmen der Kontrolle der sozialversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht angeordnet werden.

Die Vollzugsaufgaben des AVIG sind durch einen Leistungsauftrag des Bundes weitgehend an die Kantone delegiert. Der Bund nimmt durch das SECO Aufsichts- und Spezialaufgaben wahr. Die Rechtsprechung übt eine engmaschige und weitgehende gesetzliche Konformitätskontrolle aus. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die ALV bundesrechtlich abschliessend normiert ist. In materiellrechtlicher Hinsicht besteht keine kantonale Regulierungszuständigkeit.

Seit Anfang 2000 orientieren sich die kantonalen Versicherungsorgane beim AVIG-Vollzug an einer Leistungsvereinbarung, die auf den Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung basiert und die bisherigen inputorientierten Leistungsaufträge ersetzt. Der Bund misst die Wirkung der kantonalen Wiedereingliederungsarbeit mittels 4 Indikatoren (Leistungsbezugsdauer, Zugänge zur Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerungen, Wiederanmeldung zum Leistungsbezug). Basierend auf dem schweizerischen Durchschnittswert (Indexwert 100) werden für jeden der vier Indikatoren die kantonalen Indizes berechnet und schliesslich zu einem vergleichbaren kantonalen Wirkungsindeindex aggregiert.

## 2.2. Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Wie stehen die Aufwendungen der letzten Jahre für AMM im Kanton Baselland im Verhältnis zu den gesamtschweizerischen Zahlen?*

Jahr	AMM Bund Mio CHF	AMM BL Mio CHF	Plafondnutzung BL (ohne spezielle AMM)	Wirkungsindex BL CH = 100
2010	644	5.83	32 %	104
2009	539	6.78	37 %	99
2008	500	8.94	51 %	103
2007	574	9.82	46 %	109
2006	596	11.82	49 %	105
2005	680	13.54	56 %	105

Der Regierungsrat hält fest, dass der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Wirkungsmessung des Wiedereingliederungsauftrags in den zurückliegenden Jahren nahezu ausnahmslos den Benchmark übertraf und Topwerte im ersten Drittel des Rankings erreicht hat. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die AMM-Arten Eingliederungszuschuss, Ausbildungszuschuss sowie Mobilitätsbeiträge, welche hinsichtlich der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt unmittelbar wiedereingliederungswirksam sind, nicht plafondrelevant sind. Diese AMM werden im Kanton Basel-Landschaft wegen ihrer unmittelbaren Wiedereingliederungswirkung und der für alle Involvierten eintretenden win-win-Situation intensiv und mit grossem Erfolg genutzt.

2. *Mit welchem parlamentarischen und/oder regierungsrätlichen Beschluss werden diese Sparpolitik und damit die Schlechterstellung der Baselbieter Arbeitslosen begründet?*

Es besteht keine Schlechterstellung der von Arbeitslosigkeit bedrohten oder arbeitslosen, im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Personen. Arbeitslosen Personen werden keine Leistungen verweigert, nur weil der zur Verfügung stehende AMM-Plafondbetrag nicht vollständig ausgeschöpft wird. Gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen erfolgt die Leistungsbeanspruchung versicherter Personen im Vollzugsbereich AMM durch entsprechende Leistungsbegehren. Die Leistungszusprechung oder -verweigerung erfolgt durch anfechtbare Verfügungen mit klar geregelter Rechtsmittelweg. Im Rahmen der versicherungsrechtlichen Schadenminderungspflichten können die Vollzugsorgane zudem auch ohne Leistungsbegehren versicherter Personen AMM anordnen, um die Vermittelbarkeit versicherter Personen mit dem Ziel der raschen und nachhaltigen arbeitsmarktlichen Reintegration zu verbessern oder die Vermittlungsfähigkeit von Leistungsbezügern zu überprüfen. Dies wird in einer Grosszahl der Fälle von den Stellensuchenden jedoch nicht als Erhalt eines Benefits gewertet, sondern oft als Zwangsausübung, gegen die auch rekuriert wird.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen aus Spargründen Leistungen verweigert worden wären, zumal dafür auf Grund der ausreichenden Verfügbarkeit entsprechender Mittel bisher kein Grund bestanden hätte. Es bestehen keine entsprechenden parlamentarischen oder regierungsrätliche Beschlüsse. Überdies würde eine solche Ausrichtung des Vollzugs unweigerlich Korrekturen durch die Gerichte sowie durch die Aufsichtsbehörde der ALV auslösen. Dem Versicherungsträger gegenüber sind die Kantone finanziell verantwortlich und haften für den ordnungsgemässen Vollzug. Der Regierungsrat hat Kenntnis von ordentlich durchgeführten, zurückliegenden Revisionen der ALV-Aufsichtsbehörde einerseits sowie der kantonalen Finanzkontrolle andererseits, welche den effektiven und ordnungsgemässen Ressourceneinsatz kantonalen Organisationseinheiten überprüft haben und welche weitgehend beanstandungslos waren.

Art. 85d AVIG legt die Aufgaben der Tripartiten Kommissionen fest. Diese werden in der Baselbieter Verordnung über die Tripartite Kommission für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren präzisiert. Die TPK RAV genehmigt jeweils das AMM-Rahmenprojekt der kantonalen Versicherungsorgane für das Folgejahr. Die Ausgestaltung und der Einsatz des AMM-Wiedereingliederungsinstrumentariums im Kanton Basel-Landschaft werden damit sozialpartnerschaftlich getragen. Die letzte Sitzung der TPK RAV fand am 6. Dezember 2011 statt. Das Jahresprogramm an AMM 2012 wurde dabei genehmigt, wobei die Plafondsbeanspruchung explizit diskutiert, jedoch akzeptiert wurde.

3. *Welche Vorteile ergeben sich aus dieser Sparpolitik für den Kanton Basel-Landschaft?*

Die ALV-Vollzugsorgane im Kanton Basel-Landschaft betreiben keine Sparpolitik, sondern eine Politik des effizienten Mitteleinsatzes. Der Regierungsrat teilt mithin die Ansicht des Interpellanten, dass mit Sozialversicherungsmitteln sorgfältig und sparsam umgegangen werden soll und dass diese zielgerichtet einzusetzen sind. Die Befürchtung, dass Baselbieter Arbeitslose hinsichtlich ihres Rechtsanspruchs auf AMM schlechter gestellt werden, teilt der Regierungsrat nicht. Die Leistungsbeanspruchung liegt weitgehend in den Händen der versicherten Personen. Auf die Anspruchshaltung versicherter Personen sowie auf den qualitativen und quantitativen Bedarf der Beschäftigten des regionalen Arbeitsmarktes in Bezug auf Qualifizierungs- und Unterstützungsange-

bote für die Stellensuche und die Weiterbildung üben die Arbeitsmarktbehörden keinen Einfluss aus.

Die Baselbieter Vollzugsorgane stellen im Bereich der kollektiv organisierten AMM (Bewerbungskurse, Standortbestimmungen, Sprach- und ICT-Kursangebote, kaufmännischen Praxisfirmen sowie Programme zur vorübergehenden Beschäftigung) ein Angebot bereit, das sowohl die versicherten Personen als auch die Vollzugsorgane - im Rahmen der versicherungsrechtlichen Schadenminderung - nutzen können. Dieses Angebot, insbesondere dessen Volumen, orientiert sich an der konjunkturellen Entwicklung sowie der entsprechenden Beschäftigungsprognosen. Das entsprechende Nachfragevolumen ist volatil. Die Baselbieter Vollzugsorgane stellen in Berücksichtigung dieser Prognosen eine quantitativ solide Grundbandbreite dieser Angebote bereit. Diese wird den Massnahme durchführenden Institutionen unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung entgolten, sofern sie ungedeckte Kosten geltend machen und nachweisen können. Entsteht auf Grund nicht vorhersehbarer Entwicklungen im regionalen Arbeitsmarkt eine zusätzliche Nachfrage, sind die Massnahme anbietenden Institutionen in aller Regel in der Lage, kurzfristig zusätzliche Durchführungsquantitäten zu vereinbarten Konditionen bereitzustellen. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat darauf hin, dass im zurückliegenden Jahr gegen 0.5 Mio CHF zur Finanzierung dieser Bereitschaftsstruktur, also ohne tatsächliche Nutzung bereitgestellter, finanzierter Teilnahmekapazität, aufgewendet wurden. Von der vermuteten Sparpolitik beim sozialversicherungsrechtlichen Mitteleinsatz kann deshalb keine Rede sein. Ob ein Kanton 100 oder weniger Prozent des AMM-Plafonds nutzt, hat auf seinen kantonalen Finanzhaushalt keinerlei Auswirkung. Der AMM-Einsatz hat somit auch nichts zu tun mit den aktuellen kantonalen Sparbemühungen der Regierung.

Die ALV-Aufsichtsbehörde liess die Wirkung des Einsatzes von AMM verschiedentlich, mit 4 gross angelegten Studien, evaluieren. Die Studien zeigten allesamt, dass im übergeordneten Sinne sich signifikante, positive Auswirkungen des AMM-Einsatzes auf die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht nachweisen liessen. Die enge Koppelung des Leistungsanspruchs mit der durchsetzbaren Pflicht zur Teilnahme an einer Massnahme im Bereich des Kollektivangebots erzeugt hingegen einen disziplinierenden und damit in diesem Sinne positiven Effekt. Spezielle AMM mit unmittelbarer Wiedereingliederungsfolge in den ersten Arbeitsmarkt zeigen praxisgemäss ebenfalls positive Wirkung. Die Ergebnisse zeigten andererseits auf, dass zeitlich und kasuell unpassend eingesetzte, zu lange oder zuviel eingesetzte AMM die Leistungsbezugsdauer versicherter Personen tendenziell verlängern, was der raschen Wiedereingliederungszielsetzung der ALV entgegensteht. Insbesondere ist aus den Studien zu schliessen, dass zwischen dem Umfang des AMM-Einsatzes resp. der AMM-Plafondausnutzung und der Wiedereingliederungswirkung kein Konnex besteht. Nachfolgende Tabelle belegt anhand einiger Beispiele, dass die vollumfängliche oder gar überschüssende AMM-Plafondnutzung nicht automatisch zu einer viel besseren Wiedereingliederungswirkung führt.

Jahr 2010			Jahr 2009			Jahr 2008		
Kanton	Plafondnutzung	Wirkungsindex	Kanton	Plafondnutzung	Wirkungsindex	Kanton	Plafondnutzung	Wirkungsindex
SG	113%	101	BS	112 %	99	JU	139 %	106
BS	112 %	100	JU	110 %	105	VD	124 %	91
VD	107 %	94	VD	107 %	93	BS	111 %	89
GE	104 %	84	FR	100 %	81	ZG	110 %	94
FR	103 %	98	SH	95 %	104	OW-NW	109 %	96
BL	32 %	104	BL	36 %	99	BL	53 %	103

Im Gegensatz zur Situation bei einer Plafond-Unterschreitung ergibt sich eine finanzielle Auswirkung für den Kanton bei AMM-Plafondüberschreitungen; er hat in diesem Falle die Mehrkosten selbst zu tragen. Der Regierungsrat hält angesichts der kontinuierlich guten bis sehr guten Wirkung der Wiedereingliederungsarbeit der kantonalen Vollzugsorgane am mass- und wirkungsvollen, effizienz- und nicht maximierungsausgerichteten Mitteleinsatz - nicht zuletzt auch in Hinsicht auf zukünftige Plafondanpassungen - fest.

4. *Entspricht es einer gängigen Praxis, dass kantonale Gesetze ausser Kraft gesetzt werden, wenn sich Bundesbehörden anders verhalten?*

Bei der Beantwortung der Frage nach den Vergabekriterien für Aufträge zur Durchführung von AMM ist nicht primär die kantonale Gesetzgebung - insbesondere das kantonale Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG) - massgeblich, sondern sind vielmehr die bundesgesetzlichen Regelungen beizuziehen:

Gestützt auf die schweizerische Bundesverfassung kommt dem Bund eine umfassende und abschliessende Regelungskompetenz im Bereich der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung zu, welcher er mit dem Erlass des AVIG sowie der entsprechenden Ausführungsverordnung (AVIV) nachgekommen ist. Eine allgemeine gesetzliche Auflage dahingehend, dass bei der Vergabe von AMM ausnahmslos Institutionen ohne Gewinnstreben berücksichtigt werden müssten, existiert im AVIG nicht. Lediglich in Art. 64a Abs. 1 lit. a AVIG findet sich in Bezug auf die Durchführung von Beschäftigungsmassnahmen ein expliziter Hinweis darauf, dass die Anbieterschaft derartiger Programme nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein darf. Bei Bildungsmassnahmen und den speziellen AMM ist hingegen gemäss Art. 59c<sup>bis</sup> Abs. 1 AVIG keine derartige Einschränkung vorgesehen, was im Umkehrschluss bedeutet, dass solche Massnahmen auf dem freien Bildungsmarkt generiert werden und somit bei Bedarf und einem entsprechend guten Angebot Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer, Einrichtungen der Sozialpartner, Kantone und Gemeinden sowie andere öffentliche und private Institutionen Berücksichtigung finden dürfen. Bei der im Interpellationstext erwähnten Santis Training AG handelt es sich um eine private Institution, die in Oberwil (wie auch in weiteren Kantonen) eine kaufmännische Praxisfirma (B2B Cosmetics) betreibt. Der Betrieb einer solchen kaufmännischen Praxisfirma wird in Art. 60 AVIG als Bildungsmassnahme definiert und untersteht daher betreffend Anbieterschaft nicht den für Beschäftigungsmassnahmen vorgesehenen Beschränkungen.

Die Berücksichtigung privater, gewinnorientierter Institutionen zur Durchführung von Bildungsmassnahmen ist bundesrechtskonform, entspricht dem Wiedereingliederungsauftrag und der gängigen Praxis aller Vollzugsinstanzen. Massgeblich ist die Anrechenbarkeit der Durchführungskosten, da auch juristische Personen in Form von Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften Ertragsüberschüsse erzielen können. Der Regierungsrat hält fest, dass die Ausgestaltung des AMM-Vollzugs im Kanton Basel-Landschaft nicht zu beanstanden ist. Bei Paragraph 10 Absatz 3 AVLG handelt es sich um eine veraltete kantonale Bestimmung, die aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt. Im Zuge einer allfälligen künftigen Revision des kantonalen Einführungsgesetzes wäre die Bestimmung folglich anzupassen.

5. *Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass als Organisatoren arbeitsmarktlicher Massnahmen im Kanton ansässige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Institutionen zu berücksichtigen sind?*

Das AVIG regelt mit Art. 59c<sup>bis</sup> sowie mit Art. 64a Abs. 1 lit. a als Spezialregelung die Anforderungen für Anbieterschaften der verschiedenen Arten von AMM in abschliessender Form. Diese Regelungen sind für die Durchführungsstellen der Kantone und des Bundes bindend. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn im Kanton Basel-Landschaft domizilierte Institutionen für die Baselbieter Vollzugsorgane Massnahmen durchführen können. Die durch die Bundesverfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit sowie das Binnenmarktgesetz (BGBM) lassen indes keine Marktzugangsbeschränkungen zu.

6. *Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die bestehenden Strukturen für arbeitsmarktliche Massnahmen in Zeiten einer prognostizierten zunehmenden Arbeitslosigkeit erhalten bleiben?*

Die Baselbieter Vollzugsorgane pflegen mit den Anbieterschaften von AMM mehrheitlich eine langjährige, partnerschaftlich ausgerichtete und von Konstanz geprägte Zusammenarbeit. Zur gewählten Vollzugsstrategie gehört, dass die kantonalen Versicherungsorgane eine Grundbandbreite (Mindestangebot) kollektiv organisierter AMM beschaffen, um einerseits die Auswirkungen von Nachfrageschwankungen abzufedern und andererseits die notwendige Angebotsqualität sicherzustellen. Mit zahlreichen Institutionen dieses Angebotssegments bestehen Leistungsvereinbarungen, welche eine Finanzierungsgarantie dieser Bereitschaftsstrukturen umfassen. Ebenfalls sind die Vorgänge der Angebotsbeanspruchung im Falle zusätzlicher Nachfrage vertraglich geregelt. Die Finanzierung dieser Mindestbereitschaftsstruktur dient der quantitativen und qualitativen Sicherstellung des AMM-Angebots der Baselbieter Vollzugsorgane, verbunden mit einer raschen Aufwachsmöglichkeit. Die durchführenden Institutionen gewinnen Planungs- und Finanzierungssicherheit. Die Tatsache solcher Finanzierung einer Bereitschaftsstruktur ohne vollumfängliche Nutzung der bereitgestellten Kapazitäten verdeutlicht aber auch, dass eine quantitative Erhöhung der Bereitschaftsstruktur ohne eine entsprechende Nachfrage unverhältnismässig und gegenüber den Prämienzahlenden nicht zu vertreten ist. Der Aufbau und Erhalt von Strukturen ohne entsprechende Nachfrage ist nicht Bestandteil des Leistungsauftrags der ALV. In diesem Zusammenhang gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit der AVIG-Revision von 2003 weitgehend von der „Zwangsbeglückung“ versicherter Personen mit AMM abgerückt ist.

Der Regierungsrat weist abschliessend darauf hin, dass die Strukturanpassungen bei der explizit erwähnten Institution (Verein Mensch-Beruf-Arbeit) aus zweierlei Gründen erfolgt sind. Diese Institution entschloss sich im Herbst 2006, ohne Rücksprache mit den Baselbieter Arbeitsmarktbehörden, zu einem Strategiewechsel der Standortkonzeption ihrer Kurslokale. Anstelle der über das Kantonsgebiet verteilten Kurslokale wurde die Konzentration an einem einzigen Standort vorgesehen. Diese geschah nicht in Folge von Sparmassnahmen, sondern in Folge einer Expansionsstrategie der Institution, welche auch die Erschliessung eines völlig branchenfremden Marktsegmentes zum Inhalt hatte. Der Verein MeBeA wurde 1996 mit Unterstützung der Baselbieter Arbeitsmarktbehörden gegründet, um dem damaligen gesetzlichen Erfordernis nach einer hohen Anzahl von AMM-Plätzen genügend rasch nachkommen zu können, da kaum entsprechende Angebote bestanden. In den Folgejahren besass diese Institution im Durchführungsbereich AMM eine Quasi-Monopolstellung. Die ALV-Aufsichtsbehörde hielt anlässlich einer Revision im Jahre 2006 fest,

dass im Bereich AMM im Kanton Basel-Landschaft mehr Wettbewerb herrschen dürfte und empfahl, Massnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs zu ergreifen. Dieser Aufforderung kamen die kantonalen Vollzugsorgane nach und verteilten das Auftragsvolumen sukzessive auf mehrere Institutionen, um den geforderten Wettbewerb sicherzustellen und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis der jeweiligen AMM-Angebote sicherstellen zu können.

Liestal, 13. März 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Achermann